



## Geschäftsordnung des Vereins für Rollenspiele „Die Loge“ e. V.

### § 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für ein Jahr beträgt 13,00 €.
- (2) Die einmalig zu zahlende Aufnahmegebühr beträgt 0,00 €(Null €).

### § 2 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Wird die Aufnahme eines Mitglieds beschlossen, so ist ihm binnen zwei Wochen eine Aufnahmebestätigung zuzusenden. Nach Zugang der Aufnahmebestätigung hat das Mitglied binnen weiteren zwei Wochen die Aufnahmegebühr und den fälligen Jahresbeitrag vollständig auf das Vereinskonto zu überweisen. Bis zum Eingang der Beträge ruht die Mitgliedschaft.
- (2) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist schriftlich zu begründen und dem Antragsteller zuzusenden. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Bewerber innerhalb von vier Wochen ab Zugang beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Wird die Aufnahme auch durch die Mitgliederversammlung abgelehnt, kann sich der abgelehnte Bewerber erst nach einer Frist von zwei Jahren erneut um eine Mitgliedschaft bewerben.

### § 3 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben die nachfolgend aufgeführten Aufgaben.
  - a) der Vorsitzende:  
Aufgabe: Repräsentation nach innen und außen, Leitung des Vorstandes, Öffentlichkeitsarbeit.
  - b) der Stellvertretende Vorsitzende:  
Aufgabe: Repräsentation nach innen und außen, Unterstützung des Vorsitzenden, Öffentlichkeitsarbeit.
  - c) der Schriftführer:  
Aufgabe: Führen des Schriftverkehrs, Betreuung der Mitglieder, Verfassen von Pressemitteilungen, Protokollierung der Vorstandssitzungen, Öffentlichkeitsarbeit.
  - d) der Schatzmeister:  
Aufgabe: Führen der Geschäfte des Vereins, Verwaltung der Mitgliedsbeiträge und der Vereinskonten, Ausstellung von Spendenquittungen und Mahnungen, Buchführung und Erstellung des Finanzberichtes, Öffentlichkeitsarbeit.

#### § 4 Mobs

(1) Zur Beratung des Vorstandes, zur Bearbeitung von Fragen besonderer Bedeutung für die Vereinsziele, zur Behandlung spezieller organisatorischer Aufgaben und Aspekten des Spielens und zur Planung, Durchführung und Organisation von sogenannten „Game-Cons“ und anderer öffentlich zugänglicher Veranstaltungen können durch Beschluß der Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen, sogenannte „Mobs“ gebildet werden. Alternativ können Mobs vorläufig durch den Vorstand gegründet und genehmigt werden.

(2) Nach Einrichtung eines Mobs durch die Mitgliederversammlung werden alle an einer Mitarbeit Interessierten zu einem Treffen eingeladen.

Diese Einladung kann sowohl persönlich, schriftlich, fernmündlich, durch Fax, elektronisch oder durch Mitteilung in einer/der Vereinszeitschrift erfolgen. Sie soll rechtzeitig erfolgen und das Treffen an einem für alle zugänglichen Ort stattfinden. Eine Liste der Mobmitglieder wird erstellt und geführt.

Jeder Mob wählt bei diesem ersten Treffen aus seiner Mitte einen Sprecher, der den Mob nach außen als Repräsentant und Ansprechpartner vertritt und der Umsetzung des Mobzweckes verpflichtet ist. Er ist dem Mob gegenüber verantwortlich und kann durch Beschluß von zwei Dritteln der Mitglieder des Mobs oder durch eigene Willenserklärung von dieser Aufgabe entbunden werden. Der Mobsprecher setzt die Beschlüsse und Entscheidungen des Mobs nach außen um, ist dabei aber an die Beschluslage und Weisungen des Mobs gebunden. Änderungen in der Position des Mobsprechers sind dem Vorstand umgehend schriftlich oder per Fax mitzuteilen.

(3) Die Mobs arbeiten selbständig und sind dem Vorstand der Loge e.V. nur in finanzieller Hinsicht Rechenschaft schuldig sowie den Vereinszielen verpflichtet. Sofern den einzelnen Mobs Vereinsmittel zur Erfüllung ihrer Arbeit zur Verfügung gestellt wurden, haben die Mobsprecher innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens aber zum Ende des Kalenderjahres, eine schriftliche Abrechnung zu erstellen und dem Schatzmeister zur Überprüfung zu übergeben. Der Abrechnung sind alle Belege und Quittungen lückenlos und grundsätzlich im Original beizufügen.

(4) Die Mobs dürfen selbständig Verpflichtungen nur maximal bis zur Höhe der durch den Verein zur Verfügung gestellten Mittel eingehen. Müssen zu einer sinnvollen und erfolgreichen Mob-Tätigkeit Verpflichtungen eingegangen werden, deren Umfang über die regelmäßigen Geschäftsbesorgungen hinausgeht, oder die höher als die durch den Vorstand bewilligten Mittel sind oder den Verein dauerhaft rechtlich bindet, so wird der Vereinsvorstand gemäß § 8 II und X Vereins-satzung tätig.

Verträge, die den Verein binden und über die regelmäßigen Geschäftsbesorgungen hinausgehen, können nur durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes und durch diesen selbst abgeschlossen werden. Der Mobsprecher und Mob sind für den ordentlichen Umgang mit den zur Verfügung gestellten Vereinsmitteln verantwortlich.

(5) Einzelne Mobs können zur Erfüllung Ihrer Aufgaben Umlagen finanzieller Art von den daran beteiligten Vereinsmitgliedern erheben. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ein Kassenbuch zu führen, das der Sorgfalt des Mobsprechers unterliegt. Dieses ist mit der Abrechnung des Mobs dem Schatzmeister im Rahmen der regelmäßigen Prüfung und auf Anfrage vorzulegen.

## **§ 5 Mob „Vereinszeitschrift“**

(1) Der Verein kann eine Vereinszeitschrift herausgeben, welche die Mitglieder kostenlos erhalten. Die Vereinszeitschrift ist das Publikationsorgan des Vereins und wird von den Mitgliedern eines entsprechenden Mobs gestaltet. Alle Einladungen und Bekanntmachungen, die durch die Satzung vorgeschrieben sind, können in der Vereinszeitschrift veröffentlicht werden. Sie müssen als solche besonders gekennzeichnet werden. Sie gelten, wenn die erforderlichen Fristen eingehalten werden, als ordnungsgemäß zugestellt.

## **§ 6 Mob „Bibliothek“**

(1) Der Verein legt eine Bibliothek an, aus der die Mitglieder Material für die Dauer von bis zu vier Wochen entleihen können und die von den Mitgliedern eines entsprechenden Mobs selbständig geführt wird. Porto und Verpackung für die Zusendung des Leihmaterials und eine Pauschale zum Ausgleich der Verschleißerscheinungen trägt der Entleiher, der den entsprechenden Betrag unverzüglich auf das Vereinskonto zu überweisen hat. Die Höhe der Pauschale legt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Sprecher des Mobs „Bibliothek“ fest. Treten Beschädigungen an dem entliehenen Material auf, können diese dem Entleiher in Rechnung gestellt werden

(2) Die Ausleihfrist kann auf Antrag des Entleihers einmalig für die Dauer von vier Wochen verlängert werden. Dabei wird erneut die Verschleißpauschale erhoben. Sollte das Leihmaterial nach Ablauf der Verlängerung der Leihdauer nicht zurückgegeben werden, verschickt der Schatzmeister eine Mahnung. Es kann eine Mahngebühr erhoben werden, deren Höhe der Vorstand festlegt. Wenn das entliehene Material nach Zusendung der Mahnung nicht zurückgegeben wurde, wird eine zweite Mahnung per eingeschriebenen Brief mit Rückschein zugestellt. Dabei kann eine zweite Mahngebühr erhoben werden. Ist das Leihmaterial nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zusendung der zweiten Mahnung vom Entleiher zurückgegeben worden, wird es dem Entleiher zuzüglich der Mahngebühren in Rechnung gestellt. Danach erfolgt die Bestreitung des Rechtsweges einschließlich der Pfändung. Der Entleiher hat damit sein Recht auf weitere Nutzung der Bibliothek verwirkt.

(3) Für den Verleih von vereinseigenem Material gelten die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Copyrights.

## **§ 7 Wahlausschuß, Wahlleitung**

(1) Nach der Entlastung des Vorstandes im Rahmen der Mitgliederversammlung werden drei Wahlleiter vorgeschlagen. Sind die vorgeschlagenen Personen mit der Übernahme der Wahlleitung einverstanden, so wählen sie aus ihrer Mitte den Wahlvorsitzenden. Dieser übernimmt die Leitung der Versammlung bis zur Neuwahl des regulären Versammlungsleiters.

(2) Die Wahlleiter haben die Aufgabe der ordnungsgemäßen Durchführung und Überwachung der Wahl. Sie können selbst nicht gewählt werden, stimmen jedoch mit ab. Die Wahlleitung übernimmt die Auszählung der Stimmen und verkündet das Wahlergebnis. Danach übergibt der Wahlvorsitzende die Versammlungsleitung an den regulären Versammlungsleiter.

(3) In Ermangelung der ausreichenden Personenzahl zur Besetzung der Wahlleitung entfallen Absatz 1 und 2, der Versammlungsleiter übernimmt dann auch die Wahlleitung.